

## WISSENSWERTES

## „VW Abgasskandal“

## Keine Haftung wegen arglistiger Täuschung von VW Vertragshändler

Das OLG Koblenz hat in seinem ersten Urteil zum sog. VW Abgasskandal entschieden, dass einem Vertragshändler eine etwaige Täuschung des Kunden durch den Hersteller nicht zuzurechnen ist (OLG Koblenz, Urteil vom 28.9.2017, Az. 1 U 302/17). In dem zugrunde liegenden Sachverhalt erwarb die Klägerin mit Kaufvertrag vom 8.7.2014 einen Neuwagen der Marke VW vom Typ Tiguan Sport & Style mit „BlueMotion“ Technik. Bei der Beklagten handelte es sich um eine VW Vertragshändlerin. In dem Fahrzeug war ein vom Abgasskandal betroffener VW Dieselmotor vom Typ EA 189 verbaut. Die Klägerin erklärte die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und begehrte Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Daneben begehrte sie Ersatz von Kraftfahrzeugsteuern und der Beiträge zur Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Erstinstanzlich wies das Landgericht Koblenz bereits die Klage ab. Das OLG Koblenz wies die Berufung der Klägerin zurück. Das Gericht stellte zunächst fest, dass die Klägerin nicht durch die Beklagte und deren Mitarbeiter getäuscht worden sei. Auch habe die Beklagte wie die Klägerin im Jahr 2015 und damit nach Abschluss des Kaufvertrages aus den Medien von den Manipulationen erfahren. Eine Täuschung des Herstellers sei einer Vertragshändlerin nicht zuzurechnen. Das Gericht verwies dazu auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der Hersteller einer Kaufsache nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers sei, welcher die Sache an den Kunden verkaufe. Im Regelfall sei der Hersteller auch nicht in den Pflichtenkreis des Händlers einbezogen.

In dem zugrunde liegenden Fall ist die Beklagte ungeachtet von ihrer Stellung als Vertragshändlerin eine eigenständige juristische Person. Sie schließt Verträge im eigenen Namen und ist rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von der Volkswagen AG. Zudem war die Volkswagen AG hier weder am Vertragsschluss, noch an der Übergabe des Fahrzeugs beteiligt. Ein wirksames Anfechtungsrecht der Klägerin wegen arglistiger Täuschung bestand demnach nicht. Ebenso wenig lag eine schuldhaftige Pflichtverletzung oder eine unerlaubte Handlung vor, so dass zugunsten der Klägerin auch keine Ansprüche auf Schadensersatz in Betracht kamen. Das OLG Koblenz hatte sich in dem Urteil nicht mit Ansprüchen aus Gewährleistung auseinanderzusetzen. Die Klägerin warf der Vertragshändlerin nur Täuschung vor.

Verbraucher haben allerdings größere Erfolgsaussichten bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Die Landgerichte München I, Krefeld und Regensburg haben im Zusammenhang mit dem Abgasskandal schon zugunsten von Verbrauchern entschieden. Gewährleistungsansprüche



Peter Meyering, Rechtsanwalt

bestehen soweit ein Mangel vorliegt. Die Ausstattung mit Betrugssoftware ist ein Mangel, so das Landgericht Krefeld in einer Entscheidung vom 14.9.2016 (Az. 2 O 83/16). Infolgedessen können vom Abgasskandal betroffene Verbraucher die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verlangen. Auch eine Minderung des Kaufpreises sowie Ansprüche auf Schadensersatz kommen in Betracht.

#### Rechtsschutzversicherer müssen Deckungsschutz erteilen

Das OLG Düsseldorf hat jüngst in einem Beschluss unter Verweis auf obige Entscheidungen der Landgerichte München I, Krefeld und Regensburg darauf hingewiesen, dass für eine auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichtete Schadensersatzklage eines vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeuges gegen die Herstellerin – dort die Volkswagen AG – hinreichende Erfolgsaussichten bestünden. Ein Rechtsschutzversicherer müsse daher Deckungsschutz erteilen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.9.2017, Az. 4 U 87/17).

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

PETER MEYERING  
Rechtsanwalt

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 26  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)